Super judicio

Der Ihr Landtrechte bedencken Super judicio
Criminali in causis Nobilium Ducatus Prussiae
Ducatus Prussiae

Ein jeder Hauptman in dem Ambt ubi forum habet rey solle mitt
zuziehung zweyer vom Adell so sich unweigerlichen sub poena ar-
bitraria dazu gebrauchen lassen sollen, so auch weder Klager noch
Beklagter mit naher Blutsfreundtschafft verwandt, die part
citiren klag undt antwort nach dem process, so im Landtrecht be-
schrieben verhören undt wann geschlossen, die acten vermittelst
ihrem judicio ins Hoffgericht uberschicken, da es definitive ge-
sprochen werden soll, salva tamen appellatione ad S. R. Mtem ver-
möge den Pacten. Findet aber das Hofgericht die sachen also
bewandt, das sie die parth in persona noch einmahl verhören
müssen, so soll es auch also in acht genommen werden, sonst
soll der Hauptman nebenst seinen beyden assessorn interlocuto-
riam zu sprechen macht haben. Wann aber wegen der Tortur
ein urtheil zu finden, soll es an ein Stadtgericht in seinem
Ambt, oder so fern es nicht vorhanden, an das nechste Stadtgericht
verschicken, darüber interloquiren lassen undt solches interlocut
den Parthen publiciren salva tamen in eo casu appellatione.
Wan nun die tortur vermöge der rechtlichen erkentnus
vorzunehmen, so soll er ein Stadtgericht, oder wo er solches
in seinem Ambt nicht haben kan, die Landtgeschworenen zu sich
fordern undt die tortur durch dieselbe vorzunehmen lassen.
Der Ambtschreiber aber undt Kornschreiber sollen fleissig pro-
tocoll halten undt der Hauptman nebenst den assessorn solches
ubergeben, die dan solches den Gericht undt gemelten Ge-
richtschreiber vorzulesen undt von ihnen zu forschen, ob es
dergestalt, wie es protocolliret, verlauffen undt ob
viel oder wenig geschrieben. Solche attestation [illegible]
man undt assessores [illegible] bringen [illegible]
fahren undt den [illegible]
[illegible]